

Das **Besucherkonzept** dient zur Regelung von Besuchen im Seniorenzentrum Wohnen am Schlossanger. Ziel ist es, Besuche in der Einrichtung, trotz der bestehenden Pandemie zu ermöglichen und gleichzeitig das Risiko einer Ansteckung unserer Bewohner*innen, unter den Besuchern, sowie den Mitarbeitern, so gering wie möglich zu halten. Hierzu ist die Einrichtung gemäß der 13. *Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 05.06.2021)* verpflichtet Vorkehrungen zu treffen, die einen geregelten Zugang ermöglichen. Um den Ausbruch einer Covid-19-Infektion und dessen Folgen bis hin zu einer erneuten Schließung der Einrichtung zu vermeiden, bitten wir alle Besucher sich an die folgenden, festgelegten Schutzmaßnahmen zu halten.

1. Allgemeine Regelungen

- Die **Kenntnisnahme des Besucherkonzeptes** ist an der Besucherregistrierung
 - bei jedem neuen Besucher*in
 - nach jeder Anpassung bzw. Änderungen des Besucherkonzepteszu unterzeichnen und alle Kontaktdaten zu hinterlassen. Bei Minderjährigen unterzeichnet der/ die Erziehungsberechtigte.
- Da das Prozedere an der Anmeldung bei mehreren Personen auch länger dauert kommen Sie bitte pünktlich, aber nicht viel früher, zu Ihrem Besuchstermin, damit zu jeder Zeit die Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden können. Sollte es zu kurzen Wartezeiten kommen, sind diese draußen zu verbringen.
- **Ein Besuch ist nur nach vorhergehender Terminabsprache möglich.**
- Alle Besucher*innen werden am Eingang durch Mitarbeiter der Einrichtung schriftlich mit Kontaktdaten, Datum, Uhrzeit und Dauer des Besuches registriert, um ggf. die Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten zu gewährleisten.
- **Es dürfen nur die ausgewiesenen Besuchsorte frequentiert werden (siehe Punkt 8).**
- Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung ist nur der **direkte Weg** zulässig.
- **Alle weiteren Versorgungs- und Gesellschaftsräume** wie z.B. Stüberl, Pflegebad, Friseursalon und Toiletten dürfen **nicht** betreten werden.
- **Das Haus ist bis 12 Uhr bzw. bis 18 Uhr von allen Besucher*innen über den Haupteingang zu verlassen.**
- Wünsche, (Arzt)Termine und Auskünfte über das Wohlbefinden bzw. den Gesundheitszustand sind nach Möglichkeit telefonisch unter den bekannten Telefonnummern zu kommunizieren. Ebenso besteht die Möglichkeit telefonisch ein Vor-Ort-Gesprächstermin zu vereinbaren.
- Die Teilnahme an internen Veranstaltungen, wie z.B. Gottesdienste sind ausschließlich unseren Bewohner*innen vorbehalten. Eine Teilnahme oder Besuch als Besucher*in ist **nicht** möglich.

- Bei bestehenden Erkältungssymptomen wie Husten, Halsschmerzen, Fieber, Kopfschmerzen etc., sowie bei Kontakt mit einer an Covid-19 positiv getesteten Person, einer erkrankten Person und / oder bei eigener Ansteckung mit dem Covid-19, ist ein Besuch ausgeschlossen.
- Jeder wird angehalten, die gültigen Kontaktbeschränkungen und Regelungen der 13. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung einzuhalten.

A) Bei einer Inzidenz über 50 gelten folgende Regelungen zusätzlich:

- **Jeder Bewohner darf täglich einmal** von einem weiteren Hausstand besucht werden (**max. von 4 Personen**).
- **Alle** Personen müssen einen neg. Covid-19 Test vorlegen; die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines **PoC-Antigen-Schnelltests oder eines PCR-Tests darf höchstens 24 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein**. Die Besuchszeit ist hier inbegriffen. Der Test muss die jeweils geltenden Anforderungen des Robert Koch-Instituts erfüllen.
- Es muss glaubhaft nachgewiesen werden, dass die Besucher aus einem gemeinsamen Hausstand kommen (Meldebescheinigung, Ausweise, Urkunden, etc.).
- **Geimpfte und genesene Personen** in stationären Einrichtungen der Pflege benötigen zum Besuch **keinen negativen Corona-Test**. Geimpfte und Genesene werden damit negativ getesteten Personen gleichgestellt.
 - Bei **geimpften Personen muss die abschließende Impfung mindestens 15 Tage zurück liegen (Nachweis durch Vorlage Impfausweis)**.
 - Als **genesen gelten Menschen**, wenn sie **mindestens vor 28 Tagen, höchstens aber vor sechs Monaten** mittels PCR-Testung positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 Virus getestet wurden (**Nachweis durch positiven PCR-Test oder über Anordnung der Isolation**).
 - Auch Menschen, bei denen die Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 **länger als sechs Monate zurückliegt und die eine singuläre Impfdosis** gegen COVID-19 erhalten haben, werden vollständig Geimpften gleichgestellt (**Nachweis durch positiven PCR-Test und Impfausweis**).

B) Bei einer Inzidenz unter 50 gelten folgende Regelungen zusätzlich:

- **Jeder Bewohner darf von max. 4 Personen zur gleichen Zeit besucht werden.**
- **Die Testpflicht bzw. der Nachweis ob genesen oder geimpft entfällt.**

2. Hygienemaßnahmen

- Die Basishygiene ist strikt einzuhalten:
 - Hände sind vor dem Betreten der Einrichtung zu desinfizieren- hierfür steht am Haupteingang ein Desinfektionsspender zur Verfügung.

- Halten Sie sich an die Husten- und Niesetikette.
- Vermeiden Sie, sich in das Gesicht zu fassen.
- Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
- Für die Besucher*innen gilt innerhalb der Einrichtung, in den Bewohnerzimmern und im Freien **FFP2-Maskenpflicht**.

3. Ausnahmesituationen

- Notwendige externe Arztbesuche sowie Besuche bei Optiker, Hörgeräteakustiker und medizinischer Fußpflege sind jeder Zeit möglich. **Die Begleitperson(en) benötigen einen aktuellen negativen PoC- oder PCR-Test (nicht älter 24 Std.), der bei Abholung vorzuweisen ist.** Bitte sprechen Sie die Termine frühzeitig mit der Pflege ab. **Bei einer Inzidenz unter 50 entfällt die Testpflicht bzw. der Nachweis durch Vorlage des Impfausweises.**
- Sollte sich der gesundheitliche Allgemeinzustand eines Bewohners deutlich verschlechtern oder eine palliative Situation entstehen, können die nahestehenden Bezugspersonen ohne Besuchstermin zu Besuch kommen. In diesem Fall werden sie durch die Mitarbeiter der Pflege informiert. Gesonderte Besucherlisten werden im Bewohnerzimmer bereitgelegt.

4. Besucherdanmeldung

Besuchstermine können unter **0172 / 8397270**, **Montag bis Freitag von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 18 Uhr** telefonisch vereinbart werden.

5. Besuchszeiten

Montag bis Freitag und sonntags von 10 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 17.30 Uhr

Der Zugang ist ausschließlich über den Haupteingang gestattet.

Bei Nicht-Einhalten des Besucher-, Schutz- und Hygienekonzeptes behalten wir uns vor ein Haus- oder Besuchsverbot auszusprechen!

6. Ausgewiesene Besuchsorte und Besuchszeiten

Besuchsorte und Zeiten werden dem aktuellen Infektionsgeschehen, sowie den gesetzlichen Regelungen, hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung (Risikobewertung) regelmäßig angepasst.

7. Besuchsdauer

Die Besucherregistrierung ist angehalten, die Beginn- und Endzeiten jedes Besuches zu dokumentieren. Die Besuchszeit ist unbefristet. Ab einer Inzidenz über 50 ist die Besuchszeit auf 1 Stunde begrenzt.

8. Besuchsorte

• **Bewohnerzimmer und Garten**

Hinweise:

- ✓ Gehen Sie, nachdem Sie sich angemeldet haben auf direktem Weg in das Bewohnerzimmer, in den Garten.
- ✓ Besuchen Sie ausschließlich ihren Angehörigen.
- ✓ Das Tragen der FFP2-Maske ist während des gesamten Aufenthaltes bindend.
- ✓ Der Mindestabstand von 1,5 m ist zu jeder Zeit einzuhalten.
- ✓ Bitte fassen Sie zum Schutz ihrer Angehörigen so wenig Gegenstände im Bewohnerzimmer wie möglich an.
- ✓ Melden Sie sich beim Verlassen bei der Besucherregistrierung über den Haupteingang ab.

• **Spaziergänge außerhalb der Einrichtung**

Hinweise:

- ✓ Bitte melden Sie sich bei der Besucherregistrierung an.
- ✓ Gehen Sie zum Abholen, nachdem Sie sich angemeldet haben auf direktem Weg in das Bewohnerzimmer.
- ✓ Gehen Sie zum Spazieren auf direktem Weg über den Haupteingang nach draußen.
- ✓ Das Tragen der FFP2-Maske ist während des gesamten Spazierganges bindend.
- ✓ Vermeiden Sie Kontakt zu weiteren Personen während des Spaziergangs.
- ✓ Melden Sie sich bei der Besucherregistrierung nach dem Spaziergang zurück und beim Verlassen der Einrichtung ab.

Das bestehende Besucherkonzept wird entsprechend des Infektionsgeschehens, sowie der gesetzlichen Regelungen, hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der Einschränkung (Risikobewertung) regelmäßig überprüft.